

Satzung des „*weinberg campus e.V.*“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „*weinberg campus e.V.*“ und hat seinen Sitz in Halle/Saale. Er wird rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle.

§ 2

Zweck des Vereins

Der *weinberg campus e.V.* soll ein Forum für wirtschaftliche und soziale Kontakte sowie für Wissenschaft, Kunst und Kultur schaffen, die Attraktivität des Netzwerkes *weinberg campus* fördern und dabei insbesondere über Vermarktungs- und Kommunikationsarbeit aktiv sein. Weiterhin soll der *weinberg campus e.V.* die Aktivitäten zur Neuansiedlung von innovativen Unternehmen unterstützen, die wissenschaftliche Kooperation der ansässigen universitären und außeruniversitären Einrichtungen und der ansässigen Unternehmen unterstützen sowie zur Verbesserung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Randbedingungen mit beitragen. Als ein innovatives und vernetzendes Instrument des Standortmarketing soll der *weinberg campus e.V.* insbesondere einen wesentlichen Beitrag leisten zur

- Schaffung und Weiterentwicklung des guten Klimas für Netzwerke und Kooperationen der am *weinberg campus* ansässigen Einrichtungen und Unternehmen
- Herstellung von Öffentlichkeit durch Kommunikation neuer wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse, innovativer Produkte und moderner Verfahren
- Aufbau und Entwicklung einer Lobby in Mitteldeutschland, die Innovationen gegenüber offen ist
- Thematische Bündelung von Vermarktungsaktivitäten, um die Schlagkraft des Netzwerkes *weinberg campus* als Player im Innovations- und Technologiestandortwettbewerb zu erhöhen, um als gemeinsames Sprachrohr gegenüber Politik und Verwaltung dem *weinberg campus* ein stärkeres Gewicht zu verleihen
- Plattformbildung und -weiterentwicklung für aktive Kooperationsnetzwerke für die Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen als neue Vermarktungs- und Kommunikationsinfrastruktur bei der Unterstützung von Innovationsvorhaben
- Unterstützung bei der Erschließung projektbezogener nationaler und internationaler Kooperationsmöglichkeiten
- Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des *weinberg campus* im Wettbewerb um Ansiedlung und somit Stärkung der Innovations- und

Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen, des Technologie-Transfers in die Wirtschaft – auch im Hinblick auf europäische und globale Marktentwicklungen

- Unterstützung der Maßnahmen zum Ausbau der Position des *weinberg campus* als einen Innovationskern/Entwicklungskern der Wirtschaft

Folgende Aufgaben sollen insbesondere wahrgenommen werden:

- Unterstützung von Klein- und mittelständischen Unternehmen in Innovationsprozessen durch Intensivierung des Wissens- und Technologie-Transfers zwischen Wirtschaft und Wissenschaft aber auch innerhalb der Wirtschaft.
- Zusammenführung, Moderation und Begleitung von regionalen, nationalen und internationalen Technologie-Transfer-Plattformen für Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen für die Präsentation und den Austausch von neuestem Wissen zur Initiierung neuer Innovationsvorhaben
- Kontinuierliche Kommunikation der Weiterentwicklung von Technologie und Innovationen in Branchen hinein sowie an Wertschöpfungsketten beteiligte Partner zur schnellen und effizienten Realisierung von Innovationen
- Übernahme der fachlichen Trägerschaft für strategische Wissens- und Technologie-Transfer-Projekte, wie landesweite Projektinitiativen und internationale Kongresse sowie der Geschäftsbesorgung für Foren mit eigener Rechtsform
- Projektbezogene Ausdehnung internationalen Wissens- und Technologie-Transfers durch Dialog/Kommunikation und Unterstützung bei Kontaktaufbau und -haltung sowie durch mediengerechte Darstellungen
- Information zu Förderprogrammen von EU, Bund und Land Sachsen-Anhalt für Forschung und technologische Entwicklung und Unterstützung von Wirtschaft und Wissenschaft beim Transfer von Innovationen und Forschungsergebnissen auf europäischer Ebene
- Schaffung und Begleitung der Voraussetzungen des direkten Technologie-Transfers zwischen Hochschule und Wirtschaft
- Der *weinberg campus* bringt sich als Teil des institutionalisierten Technologie-Transfer-Netzes in Sachsen-Anhalt aktiv in die Stärkung des Wirtschafts- und Technologiestandortes Sachsen-Anhalt ein. Der *weinberg campus* e.V. begleitet dies durch Vernetzung regionaler Aktivitäten, Austausch und Dialog und wirkt somit kooperativ an der Regionalentwicklung mit.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2004.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Vereinigungen aufgenommen werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zusendung einer Beitrittsbestätigung.
- (3) Die Vertretung von juristischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen erfolgt durch besondere Vereinbarungen mit dem Vorstand des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Betriebsaufgabe
 - b) Insolvenz
 - c) Tod
 - d) Austritt
 - e) Ausschluss.
- (5) Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres frei.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder, die die Interessen des Vereins schwer schädigen, ausschließen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag in ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 1 und höchstens 7 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte heraus einen Vorsitzenden.
- (2) Der erste Vorstand wird von der Gründerversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Im Übrigen erfolgt die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, jeweils für die Dauer von 3 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet; er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann zur Leitung der Geschäftsstelle des Vereins einen Geschäftsführer berufen.
- (4) Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich auch jeder für sich allein.
- (5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und vollzieht die gefassten Beschlüsse. Im Falle der Verhinderung wird er durch einen der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal jährlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch eine Einladung mittels Brief. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
Die Einladung ist zu richten an die jeweils zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (3) Auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder des Vereins, das unter Angabe von Grund und Zweck des Verlangens dem Vorstand zu übermitteln ist, hat dieser eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladefrist von zwei Wochen einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. – Für den Beschluss über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 –Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich. – Vertretung in der Mitgliederversammlung kann nur durch die Mitglieder, und zwar mit schriftlicher Vollmacht, erfolgen. Ein Mitglied kann höchstens zwei Mitglieder vertreten.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; es ist vom Vorsitzenden und von einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Außerhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder erfolgen. Diese Beschlussfassung ist nur wirksam, wenn alle Mitglieder zur Abgabe ihrer Stimme aufgefordert worden sind. Die unter § 7 (4) angegebenen Mehrheiten sind in diesem Fall unter Zugrundelegung der Zahl aller Mitglieder zu errechnen.

§8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, an welche Personen oder Einrichtungen das Vermögen des Vereins fällt.